



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 20.04.2026

Scheidtobelbahn am Fellhorn: Baugenehmigung in labilem Gebiet trotz rechtzeitiger Warnung – Vorsatz oder Aufsichtsversagen?

Das Landesamt für Umwelt (LfU) weist im Umgriff der am 03.03.2026 vom Landratsamt Oberallgäu mit Sofortvollzug genehmigten Scheidtobelbahn am Fellhorn zwei GEORISK-Objekte aus: 8627GR000009 „Fellhornsüdgrat“ sowie 8627GR015165 „Bierenwangelpe“, das das LfU ausdrücklich als Talzuschub mit 1900 m Breite und über 20 m Mächtigkeit beschreibt und bei dessen Aktivierung nach amtlicher Auskunft die Bergstation der Fellhornbahn im Gefahrenbereich läge. Art. 14 Abs. 1, 3. Teilstrich des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Bodenschutz (BGBl. 2002 II S. 1785) ist unmittelbar anwendbares Bundes- und EU-Recht und verbietet Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in labilen Gebieten absolut und ohne Ausnahme. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hat in zwei Grundsatzentscheidungen (Muttereralm 2005, Zl. 2004/03/0116; Gornerpiste 2020, Ra 2019/10/0197) bestätigt, dass Talzuschübe labile Gebiete in diesem Sinn sind und die naturschutzrechtliche Bewilligung zwingend zu versagen ist. Bereits am 30.01.2026 – und damit 32 Tage vor der Genehmigung – hatte der Verein zum Schutz der Bergwelt e. V. als nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannter Naturschutzverband in einer förmlichen Stellungnahme an die Regierung von Schwaben die GEORISK-Problematik und eine mögliche Verletzung des Bodenschutzprotokolls ausdrücklich gerügt. Die Staatsregierung trägt über die Regierung von Schwaben als Rechts- und Fachaufsichtsbehörde sowie über das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde unmittelbare Verantwortung für die rechtskonforme Anwendung von Völkervertragsrecht und Bundesrecht durch nachgeordnete Behörden (Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Bayerische Verfassung [BV]; Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs [VerfGHE] 54, 62/73 f.; Vf. 72-IVa-12, Rn. 69 f.). Nachdem ein anerkannter Naturschutzverband die entscheidenden Rechtsprobleme vier Wochen vor Bescheidserlass in das Verfahren eingeführt hat, stellt sich mit besonderer Schärfe die Frage, ob hier bewusst gegen unmittelbar geltendes Recht entschieden wurde oder ob die Rechts- und Fachaufsicht versagt hat.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Geogefahren im Umgriff der Scheidtobelbahn 5
 - 1.a) Welche GEORISK-Objekte hat das LfU im Umgriff der am 03.03.2026 genehmigten Scheidtobelbahn (inkl. Masten, Stationen, zugehörige Einrichtungen und anschließender Pistenbaumaßnahmen Bierenwang- und Walsergundabfahrt, Beschneiungsanlagen und -teiche) erfasst (bitte jeweils mit Objekt-ID, Objektname, Hauptbewegungsprozess, Geologie und Ausdehnung auflisten)? 5

1.b)	Welche Gefahrenhinweisbereiche des LfU (tiefreichende Rutschungen, Rutschanfälligkeit, Hanganbrüche, Steinschlag/Blockschlag) erstrecken sich nach amtlicher LfU-Auskunft auf den Umgriff der Scheidtobelbahn?	6
1.c)	Welche geologischen, geotechnischen oder hydrologischen Stellungnahmen oder Gutachten lagen dem Landratsamt Oberallgäu zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung vor (bitte mit Auftraggeber, Verfasser, Datum und Kernaussagen angeben)?	6
2.	Prüfung des Art. 14 Bodenschutzprotokoll im Genehmigungsverfahren	7
2.a)	Wie hat das Landratsamt Oberallgäu im Genehmigungsverfahren zur Scheidtobelbahn die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Art. 14 Abs. 1, 3. Teilstrich des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention geprüft (bitte Prüfvermerke, Entscheidungsunterlagen, Datum und Ergebnis angeben)?	7
2.b)	Aus welchen tatsächlichen Gründen hat die Genehmigungsbehörde das Baugebiet der Scheidtobelbahn – trotz der amtlich ausgewiesenen Talzuschub-Objekte des LfU – nicht als „labiles Gebiet“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1, 3. Teilstrich Bodenschutzprotokoll eingeordnet?	7
2.c)	Welche Begriffsbestimmung des „labilen Gebiets“ legt die Staatsregierung bei der Anwendung von Art. 14 Abs. 1, 3. Teilstrich Bodenschutzprotokoll durch bayerische Genehmigungsbehörden zugrunde?	7
3.	Eingang und Bearbeitung der Stellungnahme des Vereins zum Schutz der Bergwelt e. V. (VzSB) bei der Regierung von Schwaben	8
3.a)	Wann ist die Stellungnahme des Vereins zum Schutz der Bergwelt e. V. vom 30.01.2026 zum Pistenbauvorhaben Bierenwangabfahrt und Walsergundabfahrt am Fellhorn sowie zum Verfahren der Scheidtobelbahn bei der Regierung von Schwaben eingegangen (bitte Eingangsdatum und Aktenzeichen angeben)?	8
3.b)	Welche weiteren Stellungnahmen nach §63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverbände zum Komplex Scheidtobelbahn, Bierenwang- und Walsergundabfahrt und Speicherteich am Fellhorn lagen der Regierung von Schwaben und dem Landratsamt Oberallgäu zwischen dem 25.10.2025 und dem 03.03.2026 vor (bitte nach Verband, Datum, Adressat und Kernaussage aufschlüsseln)?	8
3.c)	Wie wurde die VzSB-Stellungnahme vom 30.01.2026 innerhalb der Regierung von Schwaben bearbeitet (bitte federführende Abteilung, Bearbeitungsschritte und Datum angeben)?	10
4.	Rechts- und fachaufsichtliche Maßnahmen der Regierung von Schwaben vor Bescheidserlass	10
4.a)	Welche rechts- und fachaufsichtlichen Maßnahmen hat die Regierung von Schwaben im Zeitraum zwischen dem 30.01.2026 und dem 03.03.2026 gegenüber dem Landratsamt Oberallgäu im Zusammenhang mit dem Vorhaben Scheidtobelbahn ergriffen (bitte nach Datum, Art der Maßnahme und Inhalt auflisten)?	10

4.b)	Wann hat die Regierung von Schwaben das Landratsamt Oberallgäu über die VzSB-Stellungnahme vom 30.01.2026, die dort dokumentierten GEORISK-Objekte und die Rüge einer Verletzung des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention informiert (bitte Datum und Kommunikationsform angeben)?	10
4.c)	Aus welchen Gründen hat die Regierung von Schwaben – soweit zutreffend – eine weiter gehende rechtliche Beratung oder Weisung gegenüber dem Landratsamt Oberallgäu vor Erteilung des Genehmigungsbescheids unterlassen?	11
5.	Rolle des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und des LfU	11
5.a)	Wann wurde das StMUV erstmals über das Vorhaben Scheidtobelbahn und die damit verbundene GEORISK-Problematik informiert (bitte Datum und informierende Stelle angeben)?	11
5.b)	Welche fachlichen Stellungnahmen oder Mitwirkungsbeiträge hat das LfU im Genehmigungsverfahren zur Scheidtobelbahn abgegeben (bitte mit Datum, Adressat und Kernaussage)?	11
5.c)	Welche Weisungen hat das StMUV in seiner Funktion als oberste Naturschutzbehörde gegenüber der Regierung von Schwaben, der höheren oder unteren Naturschutzbehörde im Zusammenhang mit dem Vorhaben Scheidtobelbahn erteilt?	11
6.	Berücksichtigung der europäischen Rechtsprechung zu Art. 14 Bodenschutzprotokoll	12
6.a)	Wie hat die Staatsregierung die Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) zum absoluten Genehmigungsverbot für Skipisten in labilen Gebieten (VwGH 08.06.2005, Zl. 2004/03/0116 – Muttereralm; VwGH 20.03.2020, Ra 2019/10/0197 – Gornerpiste) bei der Anwendung des Bodenschutzprotokolls durch bayerische Genehmigungsbehörden berücksichtigt?	12
6.b)	Aus welchen Gründen weicht die Staatsregierung bei der Auslegung des Begriffs „labiles Gebiet“ ggf. von der Auslegung durch den österreichischen VwGH ab, obwohl beide Vertragsstaaten dieselbe völkerrechtliche Norm anzuwenden haben?	12
6.c)	Welche Entscheidungen deutscher Verwaltungsgerichte oder des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 14 Abs. 1, 3. Teilstrich Bodenschutzprotokoll sind der Staatsregierung bekannt (bitte mit Aktenzeichen und Kernaussage angeben)?	12
7.	Haftungs- und Rückabwicklungsfolgen	12
7.a)	Welche Vorkehrungen hat die Staatsregierung für den Fall einer Aufhebung des Genehmigungsbescheids vom 03.03.2026 durch das Verwaltungsgericht Augsburg oder höhere Instanzen getroffen?	12

7.c) Welche Rückbau-, Wiederherstellungs- und Schadensersatzkosten können im Falle einer gerichtlichen Aufhebung der Scheidtobelbahn-Genehmigung auf den Freistaat Bayern und die Vorhabenträgerin zukommen?	12
7.b) In welcher Höhe und in welchen Fällen hat der Freistaat Bayern in den letzten Jahren Amtshaftungsleistungen aufgrund rechtswidriger naturschutzrechtlicher Genehmigungsbescheide bayerischer Kreisverwaltungsbehörden erbracht (bitte nach Jahr, Fall, Behörde und Höhe auflisten)?	13
8. Konsequenzen	13
8.a) Welche Weisungen oder Vollzugshinweise plant das StMUV zur Anwendung von Art. 14 Abs. 1, 3. Teilstich Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention durch bayerische Genehmigungsbehörden?	13
8.b) Wie wird die Staatsregierung künftig sicherstellen, dass bei Genehmigungsverfahren nach dem 3. Modernisierungsgesetz – auch ohne Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung und ohne verbindliche Verbandsbeteiligung – die Prüfung unmittelbar anwendbaren Völkervertragsrechts der Alpenkonvention verbindlich erfolgt?	13
8.c) Welche strukturellen Konsequenzen zieht die Staatsregierung daraus, dass der erste Anwendungsfall der durch das 3. Modernisierungsgesetz abgesenkten Prüfungsstandards einen mutmaßlichen Verstoß gegen unmittelbar anwendbares Bundes- und EU-Recht zur Folge hatte?	13
Hinweise des Landtagsamts	14

Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen
mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr**
vom 20.05.2026

1. Geogefahren im Umgriff der Scheidtobelbahn

1.a) Welche GEORISK-Objekte hat das LfU im Umgriff der am 03.03.2026 genehmigten Scheidtobelbahn (inkl. Masten, Stationen, zugehörige Einrichtungen und anschließender Pistenbaumaßnahmen Bierenwang- und Walsergundabfahrt, Beschneiungsanlagen und -teiche) erfasst (bitte jeweils mit Objekt-ID, Objektname, Hauptbewegungsprozess, Geologie und Ausdehnung auflisten)?

GEORISK-ID:	8627GR015165
Objektname:	Bierenwangalpe
Hauptbewegungsprozess:	Talzus Schub
Geologie:	Rehbreingraben-, Kalkgraben- und Reiselsberg-Formation (Flysch) von Hauptdolomit überlagert, im südlichen Teil Losenstein- und Ammergau-Formation der Arosa-Zone. Diese Einheiten sind über weite Teile von würmzeitlichem Moränenmaterial bedeckt.
Ausdehnung:	Vom Rücken östlich der Mittelstation der Fellhornbahn (etwa 1 730 m ü. NHN) im Norden bis zum Warmatsgundbach im Süden, vom Scheidtobel im Westen bis zum Bach östlich der Bierenwanghöfle im Osten, wobei die seitliche Abgrenzung nach Osten unklar ist.
GEORISK-ID:	8627GR000009
Objektname:	Fellhorn Südgrat
Hauptbewegungsprozess:	Rutschprozess, allgemein
Geologie:	Rehbreingraben-, Reiselsberg-, Kalkgraben-, Lahnegraben- und Altlenzbach-Formation (Flysch), im Osten teilweise überlagert von Hauptdolomit; im Scheidtobel Losenstein-Formation der Arosa-Zone. Diese Einheiten sind über weite Teile von würmzeitlichem Moränenmaterial bedeckt.
Ausdehnung:	Im Nordwesten vom Rücken südwestlich des Fellhorns bis zum Warmatsgundbach im Südosten. Die nordöstliche Begrenzung bildet der Scheidtobel, im Südwesten ein Bach, welcher im Bereich der Talstation der Zweiländerbahn entspringt.

1.b) Welche Gefahrenhinweisbereiche des LfU (tiefreichende Rutschungen, Rutschanfälligkeit, Hanganbrüche, Steinschlag/Blockschlag) erstrecken sich nach amtlicher LfU-Auskunft auf den Umgriff der Scheidtobelbahn?

Die Gefahrenhinweiskarten des Landesamts für Umwelt (LfU) weisen im Umgriff der Scheidtobelbahn Gefahrenhinweisbereiche für tiefreichende Rutschungen und Rutschanfälligkeit aus (basierend auf den bekannten GEORISK-Objekten 8627GR015165 und 8627GR000009). In den Steilbereichen im oberen Teil des Scheidtobels sowie im Bereich der Bergstation der Bierengewangbahn (Rückbau geplant) existieren Gefahrenhinweisbereiche zu Steinschlag/Blockschlag. Außerdem bestehen über größere Bereiche Gefahrenhinweise zu Hanganbrüchen (Hangmuren).

1.c) Welche geologischen, geotechnischen oder hydrologischen Stellungnahmen oder Gutachten lagen dem Landratsamt Oberallgäu zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung vor (bitte mit Auftraggeber, Verfasser, Datum und Kernaussagen angeben)?

Antwort des Landratsamts Oberallgäu:

Seilbahnrechtliches Genehmigungsverfahren für den Neubau der Scheidtobelbahn

- Ein geologisch-geotechnischer Bericht des Fachbüros „3P Geotechnik West ZT GmbH“. Auftraggeber: Fellhornbahn GmbH. Zuletzt datiert auf den 03.02.2026. Zusammenfassend gelangt das Fachplanungsbüro zu der Einschätzung, dass das Vorhaben aus geotechnisch-geologischer Sicht bei fachgerechter Planung und Ausführung sowie unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen umsetzbar ist.
- Eine Stellungnahme des Landesamts für Umwelt (LfU) im Genehmigungsverfahren (Beteiligung der Fachstellen) vom 24.11.2025. Darin wird ausgeführt, dass sich das Projektgebiet in einem geologisch anspruchsvollen Bereich mit grundsätzlich erhöhter Rutschanfälligkeit befindet. Das LfU teilt weiter mit, dass keine Anzeichen anhaltender Aktivität bekannt sind, langsame Kriechbewegungen oder lokale Reaktivierungen aber nicht ausgeschlossen werden können.
- Eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Kempten im Genehmigungsverfahren (Beteiligung der Fachstellen). Schreiben vom 12.12.2025 und 23.02.2026. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Baurechtliches Genehmigungsverfahren für die Maßnahmen an der Bierengewang- und der Walsergundabfahrt

- Ein geologisch-geotechnischer Bericht des Fachbüros „3P Geotechnik West ZT GmbH“. Auftraggeber: Fellhornbahn GmbH. Zuletzt am 03.02.2026 aktualisiert. Zusammenfassend gelangt das Fachplanungsbüro zu der Einschätzung, dass die bestehenden geologischen Risiken durch geeignete bauliche Maßnahmen und eine enge fachliche Begleitung beherrscht werden können. Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen als technisch realisierbar einzustufen.
- Eine Stellungnahme des LfU im Genehmigungsverfahren (Beteiligung der Fachstellen) vom 14.11.2025. Darin wird das Projektgebiet als geologisch anspruchsvoll und grundsätzlich rutschungsanfällig beschrieben. Aktive Bewegungen

sind derzeit jedoch nicht eindeutig nachgewiesen, können aber auch nicht ausgeschlossen werden.

- Eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Kempten im Genehmigungsverfahren (Beteiligung der Fachstellen). Schreiben vom 17.11.2025. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

2. Prüfung des Art. 14 Bodenschutzprotokoll im Genehmigungsverfahren

2.a) Wie hat das Landratsamt Oberallgäu im Genehmigungsverfahren zur Scheidtobelbahn die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Art. 14 Abs. 1, 3. Teilstrich des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention geprüft (bitte Prüfvermerke, Entscheidungsunterlagen, Datum und Ergebnis angeben)?

Antwort des Landratsamts Oberallgäu:

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Art. 14 Abs. 1 des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention wurde im Genehmigungsverfahren geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben mit dieser Vorschrift vereinbar ist. Die rechtliche Bewertung erfolgte im Rahmen der Gesamtprüfung der Genehmigungsunterlagen.

Art. 14 Abs. 1 Bodenschutzprotokoll betrifft ausschließlich den Bau und die Planierung von Skipisten. Der Liftbau selbst wird hiervon nicht erfasst. Auch die vorgesehenen Pistenanpassungen fallen nach rechtlicher Bewertung nicht unter den Anwendungsbereich der Vorschrift, da keine Neuerschließung, sondern geringfügige Anpassungen eines bestehenden Skigebiets vorliegen.

2.b) Aus welchen tatsächlichen Gründen hat die Genehmigungsbehörde das Baugebiet der Scheidtobelbahn – trotz der amtlich ausgewiesenen Talzuschub-Objekte des LfU – nicht als „labiles Gebiet“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1, 3. Teilstrich Bodenschutzprotokoll eingeordnet?

Antwort des Landratsamts Oberallgäu:

Da bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 1, 3. Teilstrich Bodenschutzprotokoll nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nicht vorliegen (siehe Antwort zu Frage 2a), kam es auf die weitere Einordnung als „labiles Gebiet“ nicht an. Unabhängig davon ergibt sich aus den Ausführungen zu Frage 1c, dass die geplanten Anlagen standsicher errichtet werden können.

2.c) Welche Begriffsbestimmung des „labilen Gebiets“ legt die Staatsregierung bei der Anwendung von Art. 14 Abs. 1, 3. Teilstrich Bodenschutzprotokoll durch bayerische Genehmigungsbehörden zugrunde?

Nach fachlicher und rechtlicher Bewertung setzt ein „labiles Gebiet“ eine erhebliche Instabilität oder Gefährdungslage voraus, die über die für alpine Räume typischen Naturgefahren hinausgeht und die Standsicherheit oder Beherrschbarkeit der Risiken grundsätzlich infrage stellt.

3. Eingang und Bearbeitung der Stellungnahme des Vereins zum Schutz der Bergwelt e. V. (VzSB) bei der Regierung von Schwaben

3.a) Wann ist die Stellungnahme des Vereins zum Schutz der Bergwelt e. V. vom 30.01.2026 zum Pistenbauvorhaben Bierenwangabfahrt und Walsergundabfahrt am Fellhorn sowie zum Verfahren der Scheidtobelbahn bei der Regierung von Schwaben eingegangen (bitte Eingangsdatum und Aktenzeichen angeben)?

Antwort der Regierung von Schwaben:

Es gingen folgende Stellungnahmen des Vereins zum Schutz der Bergwelt e. V. ein:

Einvernehmen der höheren Naturschutzbehörde (hNB) im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens

- Stellungnahme vom 30.01.2026, Eingang am selben Tag, registriert unter Az. 8622-2/277/7,
- Stellungnahme zu geänderten Planunterlagen vom 10.02.2026, Eingang am selben Tag, registriert unter Az. 8622-2/277/11.

Einvernehmen der hNB im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens

- Stellungnahme vom 10.02.2026, Eingang am selben Tag, registriert unter Az. 8622-2/282/3.

3.b) Welche weiteren Stellungnahmen nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverbände zum Komplex Scheidtobelbahn, Bierenwang- und Walsergundabfahrt und Speicherteich am Fellhorn lagen der Regierung von Schwaben und dem Landratsamt Oberallgäu zwischen dem 25.10.2025 und dem 03.03.2026 vor (bitte nach Verband, Datum, Adressat und Kernaussage aufschlüsseln)?

Antwort der Regierung von Schwaben:

Seilbahnrechtliches Genehmigungsverfahren

Im seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren war eine Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtlich nicht erforderlich, da für den Neubau der Scheidtobelbahn keine Befreiung von der Naturschutzgebietsverordnung erforderlich war. Die Verordnung enthält in § 5 Nr. 12 eine entsprechende Ausnahme für die Scheidtobelbahn.

Unabhängig davon wurden auf freiwilliger Basis der BUND Naturschutz e. V., der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V., Wildes Bayern e. V. sowie die örtlichen Sektionen des Deutschen Alpenvereins e. V. vom Landratsamt Oberallgäu angehört.

Regierung von Schwaben – Beteiligung zu Einvernehmen nach Naturschutzgebietsverordnung zum Pistenbauvorhaben

- **Deutscher Alpenverein e. V., Stellungnahme vom 29.01.2026**

Projekt wird grundsätzlich für genehmigungsfähig gehalten.

– **BUND Naturschutz in Bayern e. V., Stellungnahmen vom 30.01.2026 und 12.02.2026**

Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung wird explizit abgelehnt. Ablehnung des Vorhabens insgesamt.

– **Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. (LBV), Stellungnahme vom 04.02.2026**

Ablehnung der geplanten Pistenbaumaßnahmen Bierenwangabfahrt und Walsergundabfahrt. U. a. Verweis auf fehlende Summationsbetrachtung weiterer geplanter Maßnahmen, Betroffenheit des sensiblen Alpenraums, Biotop- und Artenschutz.

– **Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. (VLAB), Stellungnahme vom 20.02.2026**

Grundsätzlich positive Haltung.

Regierung von Schwaben – Beteiligung zu Einvernehmen nach Naturschutzgebietsverordnung zur wasserrechtlichen Genehmigung

– **BUND Naturschutz in Bayern e. V., Stellungnahme vom 16.02.2026**

Forderung nach eingehender Untersuchung der Gewässerfauna und genaue Abschätzung der Auswirkungen.

Regierung von Schwaben (RvS) – landesplanerische Beurteilung

Zur Erstellung der **landesplanerischen Beurteilung** lagen dem Regierungssachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung folgende Stellungnahmen vor. Diese waren vom Landratsamt Oberallgäu (LRA OA) im seilbahnrechtlichen Verfahren eingeholt und für die landesplanerische Beurteilung zugrunde gelegt worden.

– **BUND Naturschutz in Bayern e. V. (BN)**

Stellungnahme im seilbahnrechtlichen Verfahren vom 04.12.2025, vom LRA OA an die RvS übermittelt am 05.12.2025. Der BN lehnt in seiner Stellungnahme das Vorhaben ab. Als Gründe hierfür wurden genannt: flächenhafte Schädigungen, kumulative Betrachtung aller Eingriffe im Skigebiet fehle. Ebenso verstoße das Vorhaben gegen die Verordnung des Naturschutzgebietes Allgäuer Hochalpen und das Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention.

– **Deutscher Alpenverein e. V. (Sektionen Allgäu-Immenstadt, Allgäu-Kempton und Oberstdorf) (DAV)**

Stellungnahme im seilbahnrechtlichen Verfahren (ohne Datum), vom LRA OA an die RvS übermittelt am 05.12.2025. Die Sektionen des DAV bewerten das Vorhaben als insgesamt unkritisch, von einer detaillierteren fachlichen Einschätzung werde abgesehen. Der DAV kritisiere das Dritte Modernisierungsgesetz im Hinblick auf die geänderten UVP-Schwellenwerte, nicht aber die Scheidtobelbahn per se.

– **Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. (LBV)**

Stellungnahme im seilbahnrechtlichen Verfahren vom 24.11.2025, vom LRA OA an die RvS übermittelt am 05.12.2025. Der LBV lehnt in seiner Stellungnahme den geplanten Neubau der Scheidtobelbahn ab. Das Vorhaben betreffe den besonders sensiblen Alpenraum im Gebiet der Allgäuer Hochalpen und liege im Landschaftsschutzgebiet. Teilflächen lägen innerhalb eines Wildschutzgebietes, des Fauna-Flora-Habitat- (FFH-), des Europäischen Vogelschutz- (SPA-) und Naturschutzgebietes Allgäuer Hochalpen. Darüber hinaus befänden sich die gesamten Maßnahmen in der Zone B des Alpenplans.

– **Verein Wildes Bayern e. V.**

Stellungnahme im seilbahnrechtlichen Verfahren vom 04.12.2025, vom LRA OA an die RvS übermittelt am 05.12.2025. Der Verein Wildes Bayern e. V. führte aus, dass das Verfahren formell fehlerhaft sei. Ebenso fehle eine Befreiung von der Verordnung des Naturschutzgebietes „Allgäuer Hochalpen“. Die Planung verstoße gegen die habitatschutzrechtlichen Bestimmungen des § 34 Abs. 1, 2 BNatSchG und sei daher nicht zulassungsfähig. Zudem sei das Vorhaben unvereinbar mit § 44 Abs. 1 BNatSchG, da die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu Unrecht eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausschließe.

3.c) Wie wurde die VzSB-Stellungnahme vom 30.01.2026 innerhalb der Regierung von Schwaben bearbeitet (bitte federführende Abteilung, Bearbeitungsschritte und Datum angeben)?

Antwort der Regierung von Schwaben:

Die Federführung für die Erteilung des naturschutzrechtlichen Einvernehmens und damit auch für die Beteiligung der Naturschutzvereinigungen lag beim Sachgebiet 55.1 der Regierung von Schwaben „Rechtsfragen der Umwelt“.

Die Stellungnahme wurde am 02.02.2026 sowie am 10.02.2026 zum elektronischen Vorgang genommen. Unter Einbindung des Sachgebiets „Naturschutz“ erfolgte eine Prüfung in naturschutzfachlicher wie -rechtlicher Hinsicht.

4. Rechts- und fachaufsichtliche Maßnahmen der Regierung von Schwaben vor Bescheidserlass

4.a) Welche rechts- und fachaufsichtlichen Maßnahmen hat die Regierung von Schwaben im Zeitraum zwischen dem 30.01.2026 und dem 03.03.2026 gegenüber dem Landratsamt Oberallgäu im Zusammenhang mit dem Vorhaben Scheidtobelbahn ergriffen (bitte nach Datum, Art der Maßnahme und Inhalt auflisten)?

Antwort der Regierung von Schwaben:

Rechts- oder fachaufsichtliches Einschreiten war nicht angezeigt.

4.b) Wann hat die Regierung von Schwaben das Landratsamt Oberallgäu über die VzSB-Stellungnahme vom 30.01.2026, die dort dokumentierten GEORISK-Objekte und die Rüge einer Verletzung des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention informiert (bitte Datum und Kommunikationsform angeben)?

Antwort der Regierung von Schwaben:

Die Stellungnahme des Vereins zum Schutz der Bergwelt vom 30.01.2026 wurde dem Landratsamt Oberallgäu unmittelbar durch die Geschäftsstelle des Vereins übermittelt.

4.c) Aus welchen Gründen hat die Regierung von Schwaben – soweit zutreffend – eine weiter gehende rechtliche Beratung oder Weisung gegenüber dem Landratsamt Oberallgäu vor Erteilung des Genehmigungsbescheids unterlassen?

Antwort der Regierung von Schwaben:

Es bestand kein Anlass für eine Beratung oder weiter gehende Maßnahmen, da die zuständige Kreisverwaltungsbehörde in eigener Zuständigkeit tätig wird. Anhaltspunkte für einen Ausnahmefall lagen nicht vor.

5. Rolle des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und des LfU

5.a) Wann wurde das StMUV erstmals über das Vorhaben Scheidtobelbahn und die damit verbundene GEORISK-Problematik informiert (bitte Datum und informierende Stelle angeben)?

Die Einbindung von Fachbehörden durch die Genehmigungsbehörden erfolgt in der Regel – wie auch in diesem Fall – ohne Beteiligung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV).

5.b) Welche fachlichen Stellungnahmen oder Mitwirkungsbeiträge hat das LfU im Genehmigungsverfahren zur Scheidtobelbahn abgegeben (bitte mit Datum, Adressat und Kernaussage)?

- Stellungnahme des LfU an das LRA Oberallgäu vom 24.11.2025. Berg- und Talstation der geplanten Scheidtobelbahn sind lawinensicher. Die Bahnstützen sind an lawinensicheren Standorten positioniert.
- Stellungnahmen des LfU an das LRA Oberallgäu vom 24.10.2024, 14.11.2025, 24.11.2025 und 27.03.2026. Hinweis auf Gefahrenhinweisbereiche und Rutschungen im Geltungsbereich sowie auf mögliche negative Auswirkungen durch Erdarbeiten oder Veränderungen des Wasserhaushalts auf die Hangstabilität.

5.c) Welche Weisungen hat das StMUV in seiner Funktion als oberste Naturschutzbehörde gegenüber der Regierung von Schwaben, der höheren oder unteren Naturschutzbehörde im Zusammenhang mit dem Vorhaben Scheidtobelbahn erteilt?

Keine.

6. Berücksichtigung der europäischen Rechtsprechung zu Art. 14 Bodenschutzprotokoll

- 6.a) Wie hat die Staatsregierung die Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) zum absoluten Genehmigungsverbot für Skipisten in labilen Gebieten (VwGH 08.06.2005, ZI. 2004/03/0116 – Muttereralm; VwGH 20.03.2020, Ra 2019/10/0197 – Gornerpiste) bei der Anwendung des Bodenschutzprotokolls durch bayerische Genehmigungsbehörden berücksichtigt?**

Maßgeblich für die Anwendung des Bodenschutzprotokolls sind in Bayern unions- und bundesrechtliche Vorschriften sowie die Rechtsprechung der deutschen Gerichte und des Gerichtshofs der Europäischen Union.

- 6.b) Aus welchen Gründen weicht die Staatsregierung bei der Auslegung des Begriffs „labiles Gebiet“ ggf. von der Auslegung durch den österreichischen VwGH ab, obwohl beide Vertragsstaaten dieselbe völkerrechtliche Norm anzuwenden haben?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a.

- 6.c) Welche Entscheidungen deutscher Verwaltungsgerichte oder des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 14 Abs. 1, 3. Teilstrich Bodenschutzprotokoll sind der Staatsregierung bekannt (bitte mit Aktenzeichen und Kernaussage angeben)?**

Entsprechende Entscheidungen sind nicht bekannt.

7. Haftungs- und Rückabwicklungsfolgen

- 7.a) Welche Vorkehrungen hat die Staatsregierung für den Fall einer Aufhebung des Genehmigungsbescheids vom 03.03.2026 durch das Verwaltungsgericht Augsburg oder höhere Instanzen getroffen?**
- 7.c) Welche Rückbau-, Wiederherstellungs- und Schadensersatzkosten können im Falle einer gerichtlichen Aufhebung der Scheidtobelbahn-Genehmigung auf den Freistaat Bayern und die Vorhabenträgerin zukommen?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 a und 7 c gemeinsam beantwortet.

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Die Staatsregierung ist nicht dafür zuständig, Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass ein Verwaltungsakt einer nachgeordneten Behörde gerichtlich aufgehoben wird. Etwaige Ansprüche sind nach den einschlägigen verwaltungsrechtlichen und ggf. zivilrechtlichen Vorschriften zu behandeln.

Zu den Zuständigkeiten für das Genehmigungsverfahren und zum anhängigen Klageverfahren wird auf Drs. 19/11709 Nr. 17 verwiesen.

7.b) In welcher Höhe und in welchen Fällen hat der Freistaat Bayern in den letzten Jahren Amtshaftungsleistungen aufgrund rechtswidriger naturschutzrechtlicher Genehmigungsbescheide bayerischer Kreisverwaltungsbehörden erbracht (bitte nach Jahr, Fall, Behörde und Höhe auflisten)?

Es gab seit 2021 keine Amtshaftungsleistungen des Freistaates Bayern aufgrund von naturschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden. Es wird darauf hingewiesen, dass naturschutzrechtliche Genehmigungsbescheide solche sind, deren Rechtsgrundlage sich aus dem Naturschutzrecht ergibt und nicht aus anderem Fachrecht.

8. Konsequenzen

8.a) Welche Weisungen oder Vollzugshinweise plant das StMUV zur Anwendung von Art. 14 Abs. 1, 3. Teilstrich Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention durch bayerische Genehmigungsbehörden?

Zur Unterstützung der Vollzugspraxis stellt das StMUV bereits jetzt Arbeitshilfen zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere die gemeinsam mit dem Bund und den betroffenen Ressorts erarbeiteten synoptischen Tabellen zu den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention, die den Wortlaut der Protokollbestimmungen – einschließlich Art. 14 Abs. 1, 3. Teilstrich – und ihre Entsprechungen im deutschen und bayerischen Recht darstellen und den Genehmigungsbehörden als Auslegungshilfe dienen.

8.b) Wie wird die Staatsregierung künftig sicherstellen, dass bei Genehmigungsverfahren nach dem 3. Modernisierungsgesetz – auch ohne Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung und ohne verbindliche Verbandsbeteiligung – die Prüfung unmittelbar anwendbaren Völkervertragsrechts der Alpenkonvention verbindlich erfolgt?

8.c) Welche strukturellen Konsequenzen zieht die Staatsregierung daraus, dass der erste Anwendungsfall der durch das 3. Modernisierungsgesetz abgesenkten Prüfungsstandards einen mutmaßlichen Verstoß gegen unmittelbar anwendbares Bundes- und EU-Recht zur Folge hatte?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8b und 8c gemeinsam beantwortet.

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Mit dem 3. Modernisierungsgesetz Bayern (3. ModG) wurden die anzuwendenden Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) geändert. Gleichwohl sind Natur- und Umweltschutzgesichtspunkte grundsätzlich Gegenstand des Bau- und Betriebsgenehmigungsverfahrens gemäß dem Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG), denn das Vorhaben darf öffentlichen Interessen nicht widersprechen (Art. 13 Abs. 5 Nr. 3 BayESG). Zudem gilt weiterhin, dass sich die Schwellenwerte (auch die durch das 3. ModG angepassten) halbieren, wenn sich die Seilbahn in einem Nationalpark, Natura-2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder gesetzlich geschützten Biotop befindet.

Die Staatsregierung sieht keinen schwerwiegenden Verstoß gegen unmittelbar anwendbares Bundes- und EU-Recht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.